

**Landesamt für Kultur
und Denkmalpflege
Landesdenkmalpflege**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Per E-Mail:
poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED].de

Az LAKD: 2024-67W

Ihr Zeichen: STALUWM-54-4813-5712-0-1.6.2V –
Bresegard III

Schwerin, den 28.10.2024

Behördenbeteiligung vom 11.09.2024 zum Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Glaisin - "Bresegard III"

hier: Errichtung von 13 Windkraftanlagen nach Ziffer 1.6.2. des Anhangs der 4. BImSchV am Standort Löwitz West VI

Antragsteller: naturwind Schwerin GmbH

Bez. d. Anlage: 13 WKA Typ Vestas V162, 7,2 MW, NH 169m, Gesamthöhe 250m

Standort: 19288 Ludwigslust, Gemarkung Glaisin; Flur 4; Flurstücke 81, 85, Flur 5; Flurstück 272; Flur 6; Flurstücke 44, 51, 56, 57, 61, 73, 74, 75, 109, 110, 148, 151

Hinweise

Die vorliegende Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Die Abteilung Landesarchäologie des LAKD äußert sich zu den Belangen der Bodendenkmalpflege gegebenenfalls separat.

Die vorliegende Stellungnahme ersetzt die Stellungnahme des LAKD vom 17.09.2024.

Im Anschreiben des StALU WM wird der Anlagenstandort irrtümlich der Gemeinde Eldena zugeordnet. Glaisin gehört jedoch zur Stadt Ludwigslust. Durch die entsprechende Korrektur weichen die Standortangaben im Kopf dieser Stellungnahme von den Angaben des StALU teilweise ab.

Tenor

Das Vorhaben wird als „vertretbar“ (Stufe 2 nach UVP-Skala) eingeschätzt. Ein Ausnahmetatbestand im Sinne des §2 EEG liegt nicht vor.

Der eingereichte UVP-Bericht weist in Bezug auf Baudenkmale erhebliche inhaltliche und fachliche Mängel auf. Auch das vom Antragsteller eingereichte Dokument „Darstellung und Bewertung zum Denkmalschutz“ erfüllt die Anforderungen an ein denkmalfachliches Gutachten

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesbibliothek

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie

Schloß Wiligrad
19069 Lübstorf
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

<https://www.kulturwerte-mv.de>

nicht (siehe unten). Dennoch können die Auswirkungen der geplanten Anlagen auf das Erscheinungsbild der betroffenen Baudenkmale auf der Grundlage der eingereichten Visualisierungen hinreichend eingeschätzt werden, da die zu prüfenden Baudenkmale und die relevanten Betrachtungspunkte seitens des LAKD vorgegeben waren.

Vertretbarkeit des Vorhabens nach §7 DSchG MV und UVP-Skala	STUFE 5 nicht vertretbar	STUFE 4 kaum vertretbar	STUFE 3 bedingt vertretbar	STUFE 2 vertretbar	STUFE 1 unbedenklich
	Die Planung führt zum vollständigen Verlust von hoch schutzwürdigen Kulturgütern bzw. ihrer Zeugniswerte und ist daher nicht vertretbar. Darüber hinaus ist denkbar, dass infolge der Planung für den Umweltaspekt „Kulturgüter“ positive Auswirkungen zu erwarten sind.	Die Planung führt für den Umweltaspekt „Kulturgüter“ zu erheblichen Beeinträchtigungen, welche den Zeugniswert des Kulturgutes gravierend einschränken und ist daher kaum vertretbar.	Die Planung ist für den Umweltaspekt „Kulturgüter“ mit Beeinträchtigungen verbunden, die zwar zu einer Einschränkung ihrer Bedeutung, ihrer Erlebbarkeit und ihrem Wert im Detail führen, der generelle Zeugniswert jedoch erhalten bleibt und daher bedingt vertretbar ist.	X	Die Planung ist für den Umweltaspekt „Kulturgüter“ mit keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes verbunden und daher unbedenklich.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Den rechtlichen Rahmen bilden die (im Rahmen der Rechtsbildung und Rechtsprechung fortentwickelten) Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern – DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383).

§ 7 beschreibt die genehmigungspflichtigen Maßnahmen, wonach eine Genehmigung eingeholt werden muss, sofern in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigen (Abs. 1). Die Genehmigung ist insofern zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, was eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung des Baudenkmals oder seines Erscheinungsbildes erfordert, vgl. VG Düsseldorf, U. v. 24. April 2012 – 11 K 6956/10) oder andernfalls ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt (Abs. 3). Die Belange des Denkmalschutzes erstrecken sich durch die Regelung in § 7 Abs. 6 DSchG M-V auch auf andere Genehmigungsverfahren, insofern ebenfalls auch auf solche nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Begründung - Betroffene Denkmale und Raumwirkung

Dem Antrag liegt ein **UVP-Bericht des Ingenieurbüros Oevermann, Alfhausen, vom 28.06.2024** bei. Die darin vorgenommene Prüfung möglicher Auswirkungen auf das Erscheinungsbild von Baudenkmalen (Schutzgut Kultur- und Sachgüter) ist **fachlich nicht ausreichend und in Teilen sachlich falsch. Es bestehen Zweifel an der denkmalfachlichen Qualifikation des Gutachters.** Insbesondere die Aussagen zum Schlossensemble Ludwigslust sind ungenügend und teils unzutreffend. Bei zwei von sechs geprüften Baudenkmalen handelt es sich um Verwechslungen mit gleichnamigen Orten, sodass sich die gelieferten Beschreibungen teils auf Objekte bezieht, die bis zu 100km vom Vorhabengebiet entfernt liegen. Eine Vor-Ort-Untersuchung wurde nicht durchgeführt. Darüber hinaus wurden die Prüfradien nach der Vereinigung der Denkmalpflegefachämter der Länder (VdL, vgl. Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Aufl. 2017, S. 469) zwar zutreffend erwähnt, tatsächlich geprüft wurde jedoch nur der Prüfradius für den Raumwirksamkeitstyp B. Im relevanten Prüfradius der 100-fachen Anlagenhöhe um das Vorhabengebiet befinden sich insgesamt drei Objekte des Raumwirksamkeitstyps A, welche in

die Prüfung einzubeziehen sind.

Raumwirksam in Erscheinung tretende bzw. auf Fernwirkung angelegte Denkmale wie Kirchen, Windmühlen, Burg- und Festungsanlagen, Park-, Guts- und Schlossanlagen, Gutshäuser und Schlösser sind nicht nur hinsichtlich ihrer Substanz, sondern auch in Bezug auf ihre Ausstrahlungswirkung in die Umgebung vor erheblicher Beeinträchtigung zu bewahren. Denn die historischen Sichtbeziehungen aus dem Denkmal in die Landschaft und umgekehrt aus der Landschaft auf die Denkmale sind substantieller Teil der Denkmaleigenschaft zahlreicher Denkmale. Daher besteht die Notwendigkeit, alle Veränderungen in ihrer Umgebung entsprechend § 7 DSchG M-V hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den und auf die Baudenkmale zu prüfen. Diese Prüfung muss die Vor- bzw. Gesamtbelastung durch weitere geplante WEA in demselben Eignungsgebiet berücksichtigen, da ein Kumulationseffekt durch weitere Anlagen zu einem „Kipp-Punkt“ bei der Bewertung der Beeinträchtigung führen kann.

Der vorliegende UVP-Bericht vom 28.06.2024 hat innerhalb des Prüfbereichs für den Raumwirksamkeitstyp A (100-fache Anlagenhöhe) keine Denkmale identifiziert, die diese Eigenschaft aufweisen. Tatsächlich gehören hierzu im Untersuchungsbereich jedoch das Schloss Ludwigslust mit Schlosspark, Waldpark und Stadtanlage, die Festung Dömitz sowie das Gestüt Redefin.

Die Untersuchung ordnet in Tabelle 4 die geprüften Denkmale als „nicht raumwirksam“ ein. Diese Einordnung wird nicht begründet, die Kriterien hierfür sind nicht ersichtlich. Im Falle des Schlosses Ludwigslust ist diese Einordnung sachlich falsch. Auch die genannten Kirchen haben selbstverständlich eine (individuelle) Raumwirksamkeit. Diese im Detail darzustellen, historisch einzuordnen und auf ihre potenzielle Beeinträchtigung zu überprüfen wäre Aufgabe des Gutachters gewesen. Der Ausschluss einer potenziellen erheblichen Beeinträchtigung auf der Grundlage einer unbelegten Behauptung ist fachlich nicht haltbar.

Nach erfolgter Vorprüfung durch das LAKD in den relevanten Prüfradien wurden dem Antragsteller die prüfrelevanten Baudenkmale und Betrachtungspunkte mitgeteilt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Gestüts Redefin konnte bereits ausgeschlossen werden. Die Objekte „Schloss mit Schlosspark, Waldpark und Stadtanlage“ Ludwigslust, „Festung Dömitz“ und „Kirche Eldena“ wurden vom Antragsteller in einer eingereichten „Darstellung & Bewertung zum Denkmalschutz“ vom 25.07.2024 geprüft. Am 21.10.2024 wurden darüber hinaus noch zusätzliche Visualisierungen nachgereicht.

Ludwigslust, Schloss mit Schlosspark, Waldpark und Stadtanlage

Das in Nord-Süd-Ausrichtung angelegte Schlossensemble an der langgestreckten Hauptachse zwischen Schloss im Norden (1776 fertiggestellt) und Schlosskirche im Süden (1770 fertiggestellt) bildet den Kern der spätbarocken Residenz Ludwigslust. Die Anlage gliedert sich in drei axial aufeinander folgende Bereiche unterschiedlicher Breite und Tiefe, Grundrissform und Gestaltung. Verbindende Elemente der Gesamtanlage sind die zentrale Mittelachse sowie die mit Linden bepflanzten Doppelalleen, die in ihrer Wegeführung und als raumbildende Bestandteile der Form des jeweiligen Platzes angepasst sind. Ost- und Westseite des Ensembles werden jeweils von einer dichten ein- bis zweigeschossigen Wohnbebauung eingefasst. Der innerstädtische Bereich Ludwigslusts mit seinen zwischen 1760 und 1830 entstandenen Stadtteilen, seinem Stadtgrundriss und seinen räumlichen Beziehungen ist von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Die Planungen der Residenz gehen auf den Architekten und Hofbaumeister Johann Joachim Busch zurück, der das Schema der entstehenden Stadt festlegte.

Die ausgedehnte Parkanlage ist räumlich und inhaltlich untrennbar mit dem Schloss verbunden. Sie ist in das übergeordnete System der Landschaftsgestaltung und -ordnung integriert, die im Barock auch sinnbildlich für die staatliche Ordnung gesehen wurde. Diese Ordnung zeichnet sich durch unter anderem durch geradlinige Wege- und Sichtschneisen aus, die auch in den

angrenzenden, ebenfalls denkmalgeschützten Waldpark übergehen. Außerdem wurde für die Anlage ein umfangreiches Bewässerungssystem angelegt, welches das Wasser über weite Strecken in den Schlosspark führt und dort auch künstlerisch gestaltete Kanäle, Teiche und Wasserspiele speist. Die ursprünglich spätbarocke Anlage wurde in der Mitte des 19. Jahrhunderts im Stil des englischen Landschaftsparks umgestaltet, wobei wesentliche barocke Strukturen erhalten blieben. Zu den wesentlichen Merkmalen englischer Landschaftsparks gehören gartenkünstlerisch gestaltete Landschaftsbilder mit inszenierten Sichtachsen, Durchblicken und auch Ausblicken aus dem Park in die umgebende Kulturlandschaft. Der Park entfaltet durch diese vielfältigen Beziehungen zu seiner Umgebung ebenfalls eine große Raumwirkung. Mit dem in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts entstandenen Schlossensemble Ludwigslust liegt ein herausragendes Zeugnis der Residenzarchitektur des Spätbarock vor, die sich durch weiträumige ordnende und gestaltende Eingriffe in die Kulturlandschaft weit über die unmittelbare Umgebung des Schlosses hinaus auszeichnet.

Der UVP-Bericht vom 28.06.2024 lässt den Schloss- und Waldpark sowie die Stadtanlage als bedeutende raumwirksame Denkmale, die mit dem Schloss untrennbar verbunden sind, vollkommen unberücksichtigt. Die tatsächlich vorhandene sehr große und den Denkmalwert mitbestimmende Raumwirkung ist vom Gutachter nicht erkannt worden. Die geringste Entfernung vom Vorhabengebiet zum Waldpark beträgt weniger als 5 Kilometer, zum Kernbereich des Schlossparks etwa 6,5 Kilometer. Durch die Nicht-Berücksichtigung des Parks wird daher auch die Entfernung zwischen den geplanten WKA und den potenziell betroffenen Baudenkmalen über- und die visuelle Wirkung entsprechend vom Gutachter unterschätzt.

Durch das Vorhaben ist konkret eine **wesentliche Sichtachse des Schlossparks Ludwigslust betroffen**. Es handelt sich um den Blick von den „24 Wassersprüngen“ in Richtung Forsthaus in Form einer Sichtschneise im waldartigen südwestlichen Parkbereich. Die geplanten WEA 1, 4 und 5 liegen direkt in der genannten Sichtachse. Die Visualisierung vom 21.10.2024 (naturwind GmbH) zeigt jedoch, dass die WEA nicht über die Baumkronen bzw. den First des Forsthauses hinausragen und nicht bzw. kaum sichtbar sein werden.

Eine Sichtbarkeit der WEA war außerdem für den Ausblick aus dem Schloss von erhöhten Standpunkten aus zu vermuten, beispielsweise vom Altan über dem Haupteingang. Dieser Ausblick ist insbesondere für die zentrale Achse in Richtung Stadtkirche relevant. Die geplanten WEA liegen nicht in der zentralen Achse, sondern seitlich. Dort fällt der Blick aber auf ebenfalls zum Gesamtensemble gehörende Bauwerke wie den Marstall oder das Kastellanhaus. Auch diese Sichtbeziehung ist detailliert zu prüfen und zu visualisieren und muss Eingang in die Gesamtbewertung der Beeinträchtigung finden. Die Sicht von einem erhöhten Betrachtungspunkt im Schloss wurde nicht visualisiert. Anhand der Visualisierung vom Schlossvorplatz in Richtung Windpark (naturwind GmbH, 20.06.2024), dass eine mögliche Sichtbarkeit von einem erhöhten Betrachtungspunkt dennoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt.

Weitere Sichtbeziehungen innerhalb des Parkes wurden ebenfalls in Form von Visualisierungen dargestellt. Eine Sichtbarkeit der geplanten WEA in relevanten Sichtbezügen des Parks ist demnach nahezu ausgeschlossen.

Festung Dömitz mit Kirche und Stadtsilhouette

Bei der Festung Dömitz handelt es sich um eine Befestigungsanlage mit prägender Gestaltung aus der Mitte des 16. Jahrhundert und einem teils erhaltenen älteren Kernbestand. Typisch für die Festungsarchitektur des 16. Jahrhunderts sind die polygonalen Bastionen in Verbindung mit Wall- und Grabenanlagen. Die Festung liegt unmittelbar an der Elbe und hatte eine wichtige Funktion als Grenz- und Zollburg. Daher ist die Architektur auf weiträumige Sichtbarkeit (sowohl in der An- als auch in der Aussicht) angelegt. Diese Sichtbarkeit ist heute durch jüngere Vegetation teilweise eingeschränkt, aber noch nachvollziehbar.

Als Grenz- und Zollburg sowie zur Sicherung eines Elbübergangs waren für die Festung vor allem die Ansichten von der südlich vorbeifließenden Elbe sowie vom südlichen Elbufer relevant. Entsprechende Ansichten sind entsprechend auch in historischen Abbildungen

überliefert, beispielsweise im Merian-Stich (um 1650) oder auf einem Kupferstich von 1780, der wohl auf der Merian-Ansicht basiert. In dieser Ansicht sind neben den Bastionen der Festung vor allem das Kommandantenhaus und die Kirche als prägende Bauwerke dargestellt. Südwestlich der Stadt Dömitz am heute niedersächsischen Elbufer liegt das kleine Gutsdorf Kaltenhof. Hierbei handelt es sich um eine früher mecklenburgische Exklave, die ein Vorwerk von Dömitz war. Zwischen Kaltenhof und Dömitz gab es einen wichtigen Elbübergang in Form einer Fähre. Hier besteht dementsprechend neben einem visuellen auch ein funktionaler Raumbezug von historischer Bedeutung. Diese Fährverbindung spielte auch in der jüngeren deutschen Geschichte noch einmal eine Rolle, als nach der Grenzöffnung 1989 von 1991 bis zur Eröffnung der neuen Straßenbrücke im Jahr 2000 diese Fährverbindung wieder aufgenommen wurde.

Die Silhouette ist teilweise durch Baumbestand auf dem Dömitzer Wall sowie am Elbufer eingeschränkt, jedoch weiterhin erleb- und nachvollziehbar. Insbesondere in den Wintermonaten ist die Sichteinschränkung durch die Bäume reduziert und die von der Festung und der Kirche geprägte Stadtsilhouette in der Ansicht von Süden/Südwesten gut sichtbar.

Nach den eingereichten Visualisierungen ragen die geplanten WEA nicht über die Stadtsilhouette von Dömitz in der Ansicht vom südlichen Elbufer hinaus. Sie werden voraussichtlich kaum oder gar nicht sichtbar sein. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt daher nicht vor.

Eldena, Kirche

Die geplanten WEA sind von Betrachtungspunkten im Nahbereich der Kirche nicht sichtbar. Im entfernteren Bereich gibt es südöstlich der Kirche keine für den Denkmalwert und für das geschützte Erscheinungsbild relevanten Betrachtungspunkte. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt daher nicht vor.

Karstädt, Kirche

Die im UVP-Bericht gemachten Angaben zur Kirche Karstädt beziehen sich auf die Kirche des Ortes Karstädt in der Prignitz (Brandenburg). Bei der Kirche im gleichnamigen Ort Karstädt in Mecklenburg südlich von Ludwigslust handelt es sich um eine turmlose Fachwerkkirche. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes dieser Fachwerkkirche ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Der Umstand, dass offenbar ein völlig anderes Baudenkmal aus einem anderen Bundesland zur Bewertung herangezogen wurde, illustriert jedoch die mangelhafte fachliche Qualität und inhaltliche Sorgfalt des Berichtes.

Leussow, Kirche

Auch die Beschreibung der Kirche Leussow im UVP-Bericht legt nahe, dass das Objekt mit der Kirche Leussow bei Mirow (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) verwechselt wurde, allerdings ist die Beschreibung so unspezifisch, dass dies nicht ganz klar ist. Die genannten Baudaten des Turms treffen jedenfalls auf die Kirche Leussow bei Mirow zu.

Die neugotische Kirche von Leussow (Landkreis LUP) hat im Verhältnis zur heutigen Einwohnerzahl eine bemerkenswerte Größe. Sie wurde von 1870 bis 1874 nördlich der alten Kirche aus dem 13. Jahrhundert errichtet, unter anderem aufgrund der unzureichenden Größe für die damalige Gemeinde. Sie wurde mit einem etwa 45m hohen Turm ausgestattet, der bei der Anfahrt nach Leussow aus allen Richtungen sichtbar ist. Dadurch hat die Kirche eine landschaftsbildprägende Wirkung, der Turm markiert geographisch und symbolisch das Zentrum des Dorfes und der (damaligen) Kirchengemeinde. Die zweifelsfrei vorhandene Raumwirkung wird durch das Vorhaben jedoch nur in vertretbarem Maß beeinträchtigt, da die ggf. betroffenen Betrachtungspunkte westlich des Ortes von untergeordneter Relevanz sind.

Anforderungen an beurteilungsfähige Fachgutachten

Da die eingereichten Unterlagen teils erhebliche fachliche Mängel in Bezug auf die Belange des Denkmalschutzes aufweisen, geben wir hiermit noch einmal die Anforderungen an beurteilungsfähige denkmalfachliche Gutachten zur Kenntnis. Die zukünftige Beachtung dieser Anforderungen kann zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen.

Im vorliegenden Fall konnte eine Bewertung trotz der bestehenden Mängel erfolgen, eine **weitere Nachreichung** ist daher aus Sicht des LAKD **nicht notwendig**.

- Übersichtskarte mit der räumlichen Darstellung aller erfassten Denkmale und der geplanten Windenergieanlagen
- Sichtbarkeitsanalyse der geplanten Windenergieanlagen auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells M-V (EPSG:5650 oder EPSG:25833) im entsprechenden Prüfradius nach Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege.
- **Analyse der Sichtbeziehungen sowie der Raumwirkung von relevanten Denkmalen.** Dazu siehe: Arbeitsblatt der Arbeitsgruppe Städtebauliche Denkmalpflege der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VdL) in der Bundesrepublik Deutschland: "Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles", Nr. 51, Wiesbaden 2020, als Download erhältlich auf der Website der VdL: <https://www.vdl-denkmalpflege.de/veroeffentlichungen>.
- Genauere Untersuchung aller Denkmale, bei denen eine Beeinträchtigung auf Grund der Lage, Topographie, Ausdehnung oder der Raumwirksamkeit anzunehmen ist.
- Fotoaufnahmen der räumlichen Wechselbeziehungen zwischen den Denkmalen, der umgebenden Landschaft und der geplanten WEA.
- Übersichtskarte mit den festgelegten Standorten für die Visualisierungen. Die relevanten Standorte können über die Genehmigungsbehörde dem Landesdenkmalamt zur Abstimmung vorgelegt werden.
- Bei denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen ist zu beachten, dass nicht der aktueller Pflegezustand der Anlage für die Sichtanalyse ausschlaggebend ist, sondern die gartendenkmalpflegerische Zielstellung. Aus der geht hervor, welche Strukturen z.B. Gehölzaufwuchs nicht zu der historischen Substanz gehören und im Rahmen der Instandsetzung der Anlage als Störung der ursprünglichen Raumstrukturen anzusehen sind und entfernt werden sollen.
- Erstellung und Vorlage von maßstabgetreuen Visualisierungen. Ausführliche Hinweise, die bei der Erstellung von Visualisierungen zu beachten sind, enthält die Publikation „Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen“, zu finden als Download auf der Webseite: <https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/was-meint-gute-visualisierungs-praxis/>.
- Wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals durch die Errichtung der WEA prognostiziert wurde, sind neben den Analysen und Visualisierungen, Vorschläge zur Minderung des Eingriffes z.B. durch Reduzierung der Höhe der WEA zu erarbeiten.
- **Die Untersuchungen müssen von in der Denkmalpflege bzw. Kulturlandschaftserfassung qualifizierten Fachkräften vorgenommen werden.** Als Orientierung für die Untersuchung wird folgende Handreichung empfohlen: Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen UVP, hrsg. Von UVP-Gesellschaft e.V. u.a., Landschaftsverband Rheinland, überarb. Aufl., Köln 2014.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 
